Das Recht der Bearbeitung im literarisch-musikalischen Urheberrecht unter besonderer Berücksichtigung des Filmrechts.

*

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Vereinigten Friedrichsuniversität Halle-Wittenberg

*

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Vorgelegt von

Rudolf Groepler

Referendar

Referent: Prof. Dr. von Gierke

Auszug 1922

Der erste Paragraph beschäftigt sich mit dem Begriff der Bearbeitung und kommt zu dem Ergebnis, daß unter Bearbeitung

1. die Schöpfung,
2. das Werk,
3. die Objektivierung des Werkes,
4. das Festlegungsexemplar

zu verstehen ist. Die Bearbeitung steht im Gegensatz zur freien Benutzung, es wird auf die Identität abgestellt.

Wichtig erscheint auch die Abgrenzung von der Kunst des Augenblicks. Vortrag, Aufführung sind Geistesprodukte, aber keine Schriftwerke, da ihnen die Unkörperlichkeit mangelt. Das Gesetz stellt sie jedoch den Schrift- und zwar den Bearbeitungswerken gleich, sodaß insbesondere auch die Nachahmung jener Kunstleistungen als unzulässig erscheint.

Es wird dann erörtert, daß hinsichtlich der Filmrechtsfrage sowohl Art. 14 der Berner Konvention als auch das Lit U G von irrigen Anschauungen ausgehen. Grundlage des Filmrechts ist die Unterscheidung zwischen der immateriellen Werkidee des Kinoverwurfs, der materiellen Kombinationsidee der Filmaufführung und der Natur des Films als Exemplar. Die Vorschrift des § 2 Abs. II Lit UG ist auch auf die Filmaufführung auszudehnen.

Im folgenden wird dann gezeigt, daß § 15a K Sch G literarrechtliche Normen enthält. Seine Bedeutung besteht darin, den Kunstleistungen der Filmschauspieler und -regisseure Schutz gegen Nachahmung zu gewähren.

Im letzten Teil des ersten Paragraphen wird von dem Bearbeitungsurheberrechte als solchem gehandelt. Die Verwertung des Bearbeitungswerkes kann nur bei Uebereinstimmung von Verfasser und Bearbeiter erfolgen; eine Rechtsgemeinschaft zwischen ihnen besteht jedoch nicht.

Die Paragraphen 2 und 3 beschäftigen sich mit der Frage der Rechtmäßigkeit der Bearbeitungsfestlegung. Und zwar wird zuerst das allgemeine Prinzip gewonnen und dann auf die einzelnen Fälle der Bearbeitung angewandt. Es wird festgestellt, daß fast das gesamte Schrifttum Rechtswidrigkeit annimmt mit Ausnahme von Kohler und de Boor, denen jedoch eine Begründung ihrer Ansicht fehlt. Aus den Gesetzen, insbesondere § 14 LitUG und § 2 VerlG, sowie dem Vergleiche mit dem K Sch G wird dann die Behauptung erwiesen, daß die Bearbeitungsfestlegung erlaubt ist und als zulässige Festlegung zu § 15, §§ 16 ff LitUG hinzutritt. Das Gesetz steht mit diesem Ergebnis im wesentlichen in Einklang.

Das Gesagte gilt sowohl für die Vervielfältigung, als auch für Vortrag und Aufführung.

Die Folgen dieser Rechtslage zeigen sich hinsichtlich der Schadensersatzpflicht, der Unterlassungsklage, der Strafbarkeit und der Vernichtung von Exemplar und Vorrichtung.

Die Anwendung des gewonnenen Prinzipes auf die einzelnen Bearbeitungsfälle macht nur bezüglich der Verfilmung Schwierigkeiten. § 12, Ziffer 6 LitUG ist auf die technische Verwicklung des Herstellungsprozesses eines Films nicht berechnet. An sich müßte das Filmpositiv zulässiges Bearbeitungsexemplar sein, da das Negativ nur eine Vorrichtung im Sinne des Gesetzes ist. Aus verschiedenen Gründen kann jedoch nur die Herstellung des Negativs als erlaubt anerkannt werden.

Der vierte Paragraph befaßt sich mit der Auslegung des § 14 LitUG und kommt zu folgendem Ergebnis: Im Gegensatz

zum Wortlaut des § 14 ist anzunehmen, daß das Recht, Bearbeitungswerke mitzuteilen, sowohl der Substanz als der Ausübung nach dem Verfasser verbleibt. Nur in der Ausübung ist er durch die Erforderlichkeit der Zustimmung des Erwerbers beschränkt. Diese Beschränkung fällt hinsichtlich der in § 14 Lit U G genannten Bearbeitungsarten fort.

Der letzte Paragraph tritt in eine rechtspolitische Würdigung der behandelten Fragen ein. Der Ausgestaltung des Gesetzes ist unter Berücksichtigung der in der Untersuchung gewonnenen Ergebnisse zuzustimmen. De lege ferenda ist hauptsächlich zu fordern, daß das Filmrecht theoretisch klar durchdacht und dann zum Gesetze erhoben werde.

Druck von Wilhelm Möller, Oranienburg bei Berlin.